

## **Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann**

### Gesetzliche Grundlage

RRB Nr. 133 vom 7. März 1994.

### Auftrag

- Fördern der Gleichstellung von Frau und Mann.
- Allgemeine Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeiten.
- Erarbeiten von Vorschlägen zur Beseitigung von Ungleichbehandlungen.
- Ausarbeiten von Stellungnahmen zu Gleichstellungsfragen.
- Ausarbeiten von Stellungnahmen zu Rechtsetzungserlassen im Rahmen von Vernehmlassungsverfahren.

### Arbeitsweise

- Die Kommission gliedert sich in verschiedene Arbeitsgruppen nach Sachgebieten.
- Die Kommission und die Arbeitsgruppen tagen nach Bedarf.
- Das Landammannamt besorgt das Sekretariat.

**BAUDIREKTION****Kommission Energiepolitik Uri**Gesetzliche Grundlage

Artikel 9 der Verordnung über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit (Organisationsverordnung; RB 2.3321).

Auftrag

Vorberatende Kommission des Regierungsrats für den Vollzug des Energiegesetzes des Kantons Uri (EnG; RB 40.7211):

- erarbeitet Grundlagen zur Formulierung der Zielsetzung der ernerischen Energiepolitik;
- klärt Rechts- und Sachfragen im Zusammenhang mit der Energiepolitik;
- verabschiedet zuhanden des Regierungsrats:
  - Konzepte und Studien zur Energienutzung (Wasserkraft, erneuerbare Energie usw.);
  - Stellungnahmen bei Vernehmlassungen zu Gesetzeserlassen des Bunds aus dem Bereich Energie;
  - Entwürfe von kantonalen Rechtserlassen aus dem Bereich Energie.

Arbeitsweise

- Einberufung nach Dringlichkeit.
- Das Sekretariat führt das Amt für Energie.

**BAUDIREKTION****Regierungsrätliche Baukommission**Gesetzliche Grundlage

Artikel 9 der Verordnung über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit (Organisationsverordnung; RB 2.3321).

Auftrag

Vorberatende Kommission des Regierungsrats für:

- komplexe Problemkreise aus dem Hoch- und Tiefbau;
- Bau-, Ausbau- und Unterhaltskonzepte und -programme;
- Anwendungsfragen der Submissionsverordnung.

Arbeitsweise

- Einberufung nach Dringlichkeit.
- Das Sekretariat führt das Direktionssekretariat der Baudirektion.

**Mittelschulrat**Gesetzliche Grundlage

Artikel 24 bis 31 der Verordnung über die Kantonale Mittelschule (Mittelschulverordnung; RB 10.2401).

Auftrag

- Der Mittelschulrat sorgt für eine erfolgreiche und zeitgemässe Führung und Entwicklung der Schule.
- Er beaufsichtigt die übrigen Schulorgane.
- Er entscheidet in schulischen Belangen, soweit der Entscheid nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen ist.
- Er erlässt allgemeine Weisungen gegenüber der Schule und legt die Rahmenbedingungen für die Qualitätssicherung und -förderung der Schule fest.
- Er hat eine Reihe von besonderen Aufgaben, welche in Artikel 27 bis 31 der Mittelschulverordnung definiert werden.

Arbeitsweise

- Der Mittelschulrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- Für die einzelnen Abteilungen sowie für besondere Aufgaben kann er Ausschüsse bilden.
- Der Mittelschulrat tagt in der Regel fünf- bis sechsmal pro Jahr.
- Die Geschäfte werden vom Präsidium mit Schulleitung und Schulverwaltung vorbereitet.

**BILDUNGS- UND KULTURDIREKTION****Stipendienkommission**Gesetzliche Grundlage

- Artikel 14 und 21 der Verordnung über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienverordnung; RB 10.2201).
- Artikel 6 des Reglements über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienreglement; RB 10.2205).

Auftrag

- Die Kommission ist in erster Linie Einsprachebehörde.
- Die Kommission kann in begründeten Fällen gewährte Darlehen ganz oder teilweise in Stipendien umwandeln.
- Die Stipendienkommission kann Stipendien an Schulgelder ausrichten, wenn der Kanton Uri im fraglichen Bereich keine Schulgeldvereinbarung abgeschlossen hat.

Arbeitsweise

- Das Direktionssekretariat Bildungs- und Kulturdirektion bereitet die Verfügungen der Stipendienkommission vor.
- Die Kommission tagt nach Bedarf, in der Regel pro Jahr zweimal pro Jahr.

**BILDUNGS- UND KULTURDIREKTION****Berufsbildungskommission**Gesetzliche Grundlage

Artikel 36 der Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (BWV; RB 70.1103).

Auftrag

- Sie berät den Regierungsrat und die zuständige Direktion in wichtigen Fragen der Berufs- und Weiterbildung.
- Sie schlägt dem Regierungsrat Massnahmen zur Verbesserung oder zum Erhalt der Qualität und des Angebots in der Berufs- und Weiterbildung vor.

Arbeitsweise

- Die Kommission tagt in der Regel zweimal pro Jahr.
- Die Geschäfte werden durch das Amt für Berufsbildung nach Rücksprache mit dem Bildungs- und Kulturdirektor respektive der Bildungs- und Kulturdirektorin vorbereitet.

**BILDUNGS- UND KULTURDIREKTION****Schulkommission**Gesetzliche Grundlage

Artikel 13 und 14 der Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (BWV; RB 70.1103). Die Schulkommission setzt sich aus Vertretungen der Organisationen der Arbeitswelt jener Berufsgruppen zusammen, die an der kantonalen Berufsfachschule ausgebildet werden. Sie kann durch weitere Mitglieder ergänzt werden.

Auftrag

Die Schulkommission sorgt dafür, dass die Berufsfachschule ihren Auftrag gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und den Vorgaben des Regierungsrats erfüllt. Sie hat:

- a) die Rektorin oder den Rektor zu beaufsichtigen;
- b) für die Koordination der Schulzielsetzungen mit den Bedürfnissen der Arbeitswelt zu sorgen;
- c) ein Reglement über den Schulbetrieb zu erlassen;
- d) im Rahmen dieser Verordnung die Organisation der Schulleitung zu bestimmen;
- e) mit Ausnahme der Rektorin oder des Rektors die Schulleitungsmitglieder anzustellen;
- f) auf Antrag der Schulleitung die Lehrpersonen und mit Ausnahme der Abwarte das Verwaltungspersonal anzustellen;
- g) die Leistung der Rektorin oder des Rektors zu beurteilen;
- h) das Qualitätssicherungssystem zu beaufsichtigen und die Qualitätsentwicklung zu fördern;
- i) der zuständigen Direktion den jährlichen Voranschlag für die Berufsfachschule zu beantragen.

Die Schulkommission kann einzelne Aufgaben an die Schulleitung übertragen.

Arbeitsweise

- Die Schulkommission organisiert sich selber.
- Sie arbeitet mit ständigen und ad hoc Subkommissionen.
- Die Schulkommission tagt in der Regel zehnmal pro Jahr.
- Die Geschäfte werden vom Präsidium mit der Schulleitung vorbereitet.

**BILDUNGS- UND KULTURDIREKTION****Sportkommission**Gesetzliche Grundlage

- Artikel 22 der Verordnung über die Förderung des Sports (Sportverordnung; RB 10.4111).
- Artikel 21 des Reglements über die Förderung des Sports (Sportreglements; RB 10.4113).

Auftrag

- Die Kommission berät den Regierungsrat, die Bildungs- und Kulturdirektion und die Abteilung Sport in Fragen des Sports.
- Sie hat der Bildungs- und Kulturdirektion Anträge für die Gewährung von Beiträgen zu unterbreiten.
- Sie hat periodisch Ehrungen von Sportlerinnen und Sportlern zu organisieren.

Arbeitsweise

- Die Kommission tagt nach Bedarf.
- Die Geschäfte werden durch die Abteilung Sport vorbereitet.

## **Kantonale Kinder- und Jugendkommission**

### Gesetzliche Grundlage

Artikel 9, Gesetz über die Förderung von Kindern und Jugendlichen im Kanton Uri (Kantonales Kinder- und Jugendförderungsgesetz KKJFG; RB 10.7111)

RRB Nr. 465 zur Fachkommission für Jugendfragen vom 15. Juni 1992.

### Auftrag

- Die Kommission berät die Behörden bei Entscheidungen in Kinder- und Jugendfragen.
- Sie nimmt gegenüber dem Kind und der Jugend eine Ombudsfunktion wahr.
- Sie sensibilisiert die Behörden für Kinder- und Jugendanliegen und fördert den Austausch zwischen Akteuren im Kinder- und Jugendbereich.
- Sie prüft politische Vorlagen auf ihre Kinder- und Jugendverträglichkeit und formuliert kinder- und jugendpolitische Vorstellungen und Stellungnahmen.

### Arbeitsweise

- Die Kommission tagt nach Bedarf, in der Regel dreimal pro Jahr.
- Die Geschäfte werden durch die Abteilung Kulturförderung und Jugendarbeit vorbereitet.

## **Fachgruppe Kinderschutz**

### Gesetzliche Grundlage

RRB Nr. 396 zur Schaffung einer Fachstelle und einer Kinderschutzgruppe vom 13. Juli 2004.

### Auftrag

- Beratung der Fachstelle Kinderschutz und weiteren Fall führenden Stellen bezüglich des Vorgehens und Abgabe von Empfehlungen bei komplexen Fällen.
- Wissens- und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern.
- Koordination der privaten, zivilrechtlichen und strafrechtlichen Dienste.
- Erarbeiten und Beurteilen von Vorschlägen zuhanden der Kinder- und Jugendkommission für die Öffentlichkeitsarbeit.
- Vernetzung der verschiedenen Instanzen im Bereich Kinderschutz.
- Interkantonale Vernetzung durch die Teilnahme an den Fachsitzungen der kantonalen Kinderschutzkommissionen (Teilnahme Fachstelle Kinderschutz).

### Arbeitsweise

Die Kommission tagt vier- bis sechsmal pro Jahr und nach Bedarf der Fachstelle durch Einberufung.

**Fachkommission Integration**Gesetzliche Grundlage

RRB Nr. 496 Fachkommission Integration vom 18. August 2009.

Auftrag

- Sie berät den Regierungsrat und die Ansprechstelle für Integrationsfragen.
- Sie bringt Fachwissen und Praxiserfahrung (auch von Aussenstehenden) ein.
- Sie unterstützt die Ansprechstelle im Allgemeinen und in der Informationsbeschaffung.
- Sie beobachtet die aktuelle Situation im Integrationsbereich und deckt Bedürfnisse auf.
- Sie sammelt Anliegen der verschiedenen Akteure zum Thema Integration.
- Sie stellt Anträge an den Regierungsrat und die Verwaltung.
- Sie gibt Stellungnahmen zuhanden der Direktionen und zuhanden des Regierungsrats zu integrationsrelevanten Themen ab.
- Sie schlägt Massnahmen vor und gibt Impulse, um die Integration zielgerichtet zu fördern.
- Sie kann der Ansprechstelle im Rahmen deren zeitlichen Möglichkeiten Aufträge für Abklärungen erteilen

Arbeitsweise

Die Kommission tagt zirka viermal pro Jahr nach Bedarf der Fachstelle durch Einberufung.

**BILDUNGS- UND KULTURDIREKTION****Kunstankaufskommission**Gesetzliche Grundlage

RRB Nr. 2016-364 zur Wahl einer kantonalen Kunstankaufskommission

Auftrag:

- Sie kauft künstlerische Werke für die kantonale Kunst- und Kulturgutsammlung im Rahmen des Budgets.
- Sie informiert sich kontinuierlich über das künstlerische Schaffen im Kanton Uri.

Arbeitsweise

- Die Kommission tagt nach Bedarf, in der Regel viermal pro Jahr.
- Die Geschäfte werden durch das Amt für Staatsarchiv vorbereitet.

**FINANZDIREKTION****Gebäudeversicherungskommission**Gesetzliche Grundlage

Artikel 12 des Gesetzes über die obligatorische Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz; RB 40.1402).

Auftrag

- Die Aufgaben sind in Artikel 12 Absatz 2 und Absatz 3 definiert. Sie vollzieht dieses Gesetz und ist für alle Aufgaben zuständig, soweit nicht ausdrücklich ein anderes Organ zuständig ist.

Die kantonale Gebäudeversicherungskommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- sie kann Stichprobenkontrollen durchführen, eine amtliche Versicherungskontrolle wird nicht geführt;
- sie bewilligt Ausnahmen von der Versicherungspflicht gemäss Artikel 4 Absatz 2;
- sie erhebt bei Widerhandlung gegen den Artikel 16 gegen die Gebäudeeigentümerin oder den Gebäudeeigentümer Strafanzeige; oder
- sie kann für Tätigkeiten Gebühren gemäss Gebührenverordnung erheben;
- sie nimmt den periodischen Bericht des Schweizerischen Versicherungsverbands (SVV) bzw. der Fachstelle für Gebäudeschätzung im Kanton Uri (FGS Uri) entgegen.

Arbeitsweise

- Über die Berichte und Anträge der FGS Uri ist die Kommission in engem Kontakt mit der FGS Uri.
- Die FGS Uri als auch andere Ämter der Kantonsverwaltung unterstützen bei Bedarf die Kommission.
- Die Kommission tagt in der Regel ein- bis zweimal im Jahr unter Beizug des Leiters der FGS Uri.
- Das Sekretariat besorgt das Direktionssekretariat der Finanzdirektion.

**FINANZDIREKTION****Kommission für Personalfragen**Gesetzliche Grundlage

- Artikel 69 der Personalverordnung (PV; RB 2.4211).
- Artikel 56 des Personalreglements (RB 2.4213).

Auftrag

- Gesprächspartnerin und beratendes Organ des Regierungsrats für alle wichtigen, allgemeinen Personalangelegenheiten, namentlich beim Vollzug der Personalverordnung.
- Erörterung von Grundsätzen und Entscheidungsgrundlagen für die Personalpolitik der kantonalen Verwaltung.
- Prüfung wichtiger, allgemeiner Personal- und Organisationsgeschäften und Unterbreitung von Vorschlägen dazu.

Arbeitsweise

- Die Kommission tagt nach Bedarf.
- Das Amt für Personal besorgt das Sekretariat.

**FINANZDIREKTION****Regierungsrätliche Finanzkommission**Gesetzliche Grundlage

Artikel 42 der Verordnung über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit (Organisationsverordnung; RB 2.3321).

Auftrag

Auf Veranlassung der Finanzdirektion behandelt die Kommission wichtige Geschäfte der Finanzdirektion zuhanden des Regierungsrats.

Arbeitsweise

- Einberufung nach Dringlichkeit.
- Das Direktionssekretariat der Finanzdirektion besorgt das Sekretariat.

**FINANZDIREKTION****Kantonale Steuerkommission**Gesetzliche Grundlage

- Artikel 168 Buchstabe d und Artikel 172 des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri (RB 3.2211).
- Reglement zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG; RB 3.2402).

Auftrag

Die kantonale Steuerkommission entscheidet über Einsprachen gegen die Verfügungen des zuständigen Amtes und der Einwohnergemeinden für die Kantons- und Gemeindesteuern sowie für die direkten Bundessteuern (Einspracheinstanz) und für die Schätzungen der Abteilung Grundstückschätzung. Vorbehalten bleibt das Verfahren nach Artikel 202 Absatz 1 Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri.

Arbeitsweise

- Das Amt für Steuern bereitet insbesondere die Einspracheentscheide vor und stellt der Steuerkommission Antrag.
- Auf Ersuchen der steuerpflichtigen Personen werden die Einsprecher in der Steuerkommission angehört.
- Das Einspracheverfahren vor der Steuerkommission ist kostenpflichtig.
- Das Amt für Steuern führt sämtliche Schriftenwechsel bei Beschwerden mit den Gerichten (Vernehmlassungen, Duplik) und unterbreitet diese der Steuerkommission.
- Die Steuerkommission ist legitimiert, beim Bundesgericht Beschwerden gegen Entscheide des Obergerichts zu erheben.
- Die Steuerkommission erledigt die Geschäfte an drei bis vier Sitzungen pro Jahr.
- Das Amt für Steuern führt das Sekretariat der Steuerkommission.

## **Fischereikommission**

### Gesetzliche Grundlage

Verordnung über die Fischerei (RB 40.3211).

### Auftrag

- Die kantonale Fischereikommission berät den Regierungsrat in Fragen der Fischerei. Sie befasst sich mit wichtigen aktuellen Problemen und Geschäften, welche die Fischerei im Kanton Uri betreffen, insbesondere Änderungen des Fischereirechts, Fragen der Fischerei bewirtschaftung und so weiter.
- Die kantonale Fischereikommission ist im Weiteren ein Fachgremium, das die Diskussion zwischen verschiedenen Interessenvertretern ermöglicht und mithilft, breit abgestützte Problemlösungen zu finden.

### Arbeitsweise

In der Regel finden pro Jahr drei bis vier ordentliche Sitzungen statt.

**GESUNDHEITS-, SOZIAL- UND UMWELTDIREKTION**
**Fachkommission der Sozialversicherungsstelle Uri**
Gesetzliche Grundlage

- Artikel 61 Absatz 1<sup>bis</sup> des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10)
- Artikel 66a Buchstabe b des Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10)
- Artikel 109a der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV; SR 831.101)
- Artikel 3 und 5 der Verordnung über die Sozialversicherungsstelle Uri (RB 20.2411)

Auftrag

Artikel 132<sup>quater</sup> Absatz 2 AHVV

Der Kassenvorstand oder die Verwaltungskommission genehmigt die Risikoliste jährlich und ordnet bei Bedarf Massnahmen an.

Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung über die Sozialversicherungsstelle Uri (RB 20.2411)

Die Fachkommission:

- a) bereitet für den Regierungsrat auf dem Gebiet der Sozialversicherung Reglemente und Beschlüsse vor;
- b) erlässt ein Geschäfts-, Anlage- und Unterschriftenreglement für die Sozialversicherungsstelle Uri und die einzelnen Sozialversicherungsträger;
- c) bestimmt die Organisation und die Ziele der Sozialversicherungsstelle Uri und der einzelnen Sozialversicherungsträger;
- d) setzt fest, in welcher Höhe und nach welchen Abstufungskriterien die Verwaltungskosten beiträge an die Ausgleichskasse Uri erhoben werden;
- e) genehmigt unter Berücksichtigung einer allfälligen Stellungnahme des Regierungsrats und unter Vorbehalt des Bundesrechts den Gesamtvoranschlag der Sozialversicherungsstelle Uri und die Jahresrechnung der Ausgleichskasse Uri;
- f) genehmigt den Jahresbericht der Sozialversicherungsstelle Uri;
- g) wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Geschäftsleitung und auf deren oder dessen Vorschlag die anderen Mitglieder der Geschäftsleitung und
- h) wählt eine Revisionsstelle, die die Anforderungen des Bundesrechts erfüllt.

Artikel 7 des Geschäftsreglements der Sozialversicherungsstelle Uri

Die Fachkommission nimmt folgende Aufgaben wahr:

- die in Artikel 4 Absatz 2 Verordnung über die Sozialversicherungsstelle Uri genannten;

- sie berät über Projekte und Verträge, die für die Sozialversicherungsstelle Uri von weitreichender finanzieller und/oder strategischer Bedeutung sind, und entscheidet darüber;
- sie beantwortet Aufsichtsbeschwerden, die gegen die Sozialversicherungsstelle Uri erhoben werden.

#### Arbeitsweise

Die Fachkommission trifft sich zu zwei ordentlichen Sitzungen pro Jahr, falls es die Geschäfte erfordern auch zu ausserordentlichen Sitzungen.

**JUSTIZDIREKTION****Regierungsrätliche Kommission für Raumplanung (Planungskommission)**Gesetzliche Grundlage

Artikel 42c und 42e des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 40.1111).

Auftrag

- Die Kommission berät den Regierungsrat in strategischen Fragen zur räumlichen Entwicklung des Kantons.
- Die Kommission wirkt bei der Aufklärung und Förderung des Verständnisses für die Belange der Raumentwicklung und Raumplanung mit.

Arbeitsweise

Die Kommission tagt nach Bedarf, in der Regel vierteljährlich.

**JUSTIZDIREKTION****Kommission für Natur- und Heimatschutz**Gesetzliche Grundlage

Artikel 25 des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz (RB 10.5101).

Auftrag

- Die Kommission berät den Regierungsrat, die Justizdirektion und die Gemeinden in Fragen des Natur- und Heimatschutzes. Sie kann, wenn entsprechende Gründe vorliegen, auch Private beraten.
- Die Kommission wirkt bei der Aufklärung und Förderung des Verständnisses für die Belange des Natur- und Heimatschutzes mit.

Arbeitsweise

Die Kommission tagt nach Bedarf, in der Regel einmal pro Monat.

**JUSTIZDIREKTION****Kommission für das Reussdelta**Gesetzliche Grundlage

- Gesetz über das Reussdelta vom 1. Dezember 1985 (RB 40.1225).
- Reglement über die Kommission für das Reussdelta vom 10. März 1986 (RB 40.1227).

Auftrag

- Beratung des Regierungsrats beim Vollzug des Gesetzes über das Reussdelta und Ausarbeitung von Berichten und Anträgen.
- Sicherstellung der Zusammenarbeit unter anderem zwischen dem Kanton Uri, der Korporation Uri, den betroffenen Gemeinden und der Konzessionärin.
- Information der Bevölkerung über alle Belange im Zusammenhang mit der Gestaltung des Reussdeltas.
- Einreichung allgemeiner und besonderer Schutz- und Förderungsmassnahmen an den Regierungsrat zur Genehmigung.
- Vollzug der genehmigten Schutz- und Förderungsmassnahmen.

Arbeitsweise

- Vier ordentliche Sitzungen pro Jahr.
- Kann Fachleute beiziehen und ihnen beratende Stimme in der Kommission oder Unterkommission erteilen.

**JUSTIZDIREKTION****Nomenklaturkommission**Gesetzliche Grundlage

- Artikel 9 der Verordnung über die geografischen Namen (GeoNV; SR 510.625).
- Artikel 8 der kantonalen Geoinformationsverordnung (kGeoIV; RB 9.3431).

Auftrag

- Die Nomenklaturkommission überprüft die ihr vom Nachführungsgeometer unterbreiteten Gesuche um Festlegung der geografischen Namen auf ihre sprachliche Richtigkeit und Übereinstimmung mit den Vollzugsregelungen nach Artikel 6 GeoNV.
- Sie gibt dem Nachführungsgeometer eine Empfehlung ab (Schreibweise, Umbenennung, eventuell Abgrenzung) (Art. 9 Abs. 3 GeoNV, Art. 8 Abs. 1 kGeoIV).

Arbeitsweise

Die Kommission wird nach Bedarf einberufen.

**JUSTIZDIREKTION****GIS-Koordinationskommission**Gesetzliche Grundlage

Artikel 4 Absatz 2 der kantonalen Geoinformationsverordnung (kGeoIV; RB 9.3431).

Auftrag

- Vorberatung des jährlichen Umsetzungs- und Terminplans für das GIS Uri zuhanden des Regierungsrats;
- Vorberatung zum Begehren um Aufnahme von weiteren Geodaten in den Geobasisdaten katalog gemäss Anhang 3 kantonales Geoinformationsreglement (kGeoIR; RB 9.3432) zuhanden des Regierungsrats;
- Vorbereitung von Begehren betreffend Aufnahme von Geobasisdaten des gemeindlichen Rechts bzw. Korporationsrechts in den Geobasisdatenkatalog zuhanden des Regierungsrats;
- Koordination der GIS-Anwendungen;
- Koordination der Beschaffung von Georeferenzdaten für das GIS Uri;
- Koordination der Luftbildgefliegungen (Orthophoto).

Arbeitsweise

Die Kommission tagt nach Bedarf.

**SICHERHEITSDIREKTION****Jagdkommission**Gesetzliche Grundlage

Artikel 37 der Jagdverordnung vom 14. Dezember 1988 (KJSV; RB 40.3111).

Auftrag

Als beratendes Organ des Regierungsrats hat die Kommission:

- den Regierungsrat oder nötigenfalls weitere Jagdorgane in Fragen der Jagd zu beraten;
- Impulse und Anregungen zu Massnahmen im gesamten Bereich des Jagdwesens auszulösen.

Arbeitsweise

Die Kommission trifft sich in der Regel zu zwei Sitzungen im Jahr.

**SICHERHEITSDIREKTION****Jägerprüfungskommission**Gesetzliche Grundlage

Artikel 20 des Reglements über den Jagdlehrgang und die Jägerprüfung vom 26. Juni 1995 (RB 40.3152).

Auftrag

Als beratendes Organ des Regierungsrats hat die Kommission:

- den Jagdlehrgang zu organisieren;
- das Jahresprogramm festzulegen;
- die Prüfungsexperten zuzuteilen;
- die Prüfungstage, die Prüfungsorte, die Lokalität und den Prüfungsplan zu bestimmen;
- die Kandidaten aufzubieten;
- Prüfungen abzunehmen und zu bewerten;
- Impulse und Anregungen zu Massnahmen im gesamten Bereich der Jägerprüfungen auszulösen.

Arbeitsweise

Die Kommission trifft sich in der Regel zu einer Sitzung im Jahr.

**SICHERHEITSDIREKTION****Kommission Naturgefahren**Gesetzliche Grundlage

- Artikel 18 der kantonalen Waldverordnung vom 13. November 1996 (KWV; RB 40.2111).
- RRB Nr. 751 R-840-11 vom 19. Oktober 1999; Naturgefahrenbeurteilung im Kanton Uri, Einsetzung einer Kommission Naturgefahren.

Auftrag

- Vorschlag für den Aufbau und die Nachführung eines kantonalen Gefahrenkatasters für sämtliche Naturgefahren, welche aus gravitativen Prozessen entstehen.
- Erarbeitung von Richtlinien zuhanden der zuständigen Instanzen für die Umsetzung der Gefahrenkarte in der Ortsplanung.
- Beratung der zuständigen politischen Gremien auf Gemeinde- und Kantonsebene bei der Gefahrenbeurteilung und bei der Umsetzung der Resultate bei raumwirksamen Tätigkeiten.
- Begutachtung der Gefahrenbeurteilung und der entsprechenden Umsetzung bei Ortsplanungen und bedeutenden raumwirksamen Tätigkeiten.
- Beratung von Kanton und Gemeinden bei der Festlegung von Schutzziele.

Arbeitsweise

Die Kommission trifft sich in der Regel zu zwei bis drei Sitzungen im Jahr.

**SICHERHEITSDIREKTION****Wildschadenkommission**Gesetzliche Grundlage

Artikel 5 des Wildschadenreglements vom 26. Juni 1995 (RB 40.3161).

Auftrag

Als beratendes Organ des Regierungsrats hat die Kommission:

- den Wildschadenfonds zu verwalten;
- Wildschadenersatzgesuche zu überprüfen;
- Schadenforderungen über 500 Franken abzuschätzen;
- Impulse und Anregungen zu Massnahmen im gesamten Bereich des Wildschadens auszulösen.

Arbeitsweise

Die Kommission trifft sich in der Regel zu einer Sitzung im Jahr.

**SICHERHEITSDIREKTION****Feuerlöschkommission**Gesetzliche Grundlage

Artikel 4a des Reglements vom 12. Juli 2005 über den kantonalen Feuerlöschfonds (FFR; RB 30.3313).

Auftrag

Die Feuerlöschkommission:

- überwacht die Bewirtschaftung des Feuerlöschfonds;
- genehmigt jährlich den Tätigkeitsbericht und das Budget.

Arbeitsweise

Die Kommission trifft sich in der Regel zu einer Sitzung im Jahr.

**SICHERHEITSDIREKTION****Kantonale ernerische Winkelriedstiftung**Gesetzliche Grundlage

Stiftungsurkunde und Statuten der kantonalen ernerischen Winkelriedstiftung.

Auftrag

Die Stiftungskommission:

- ist für die Anlage und Verwaltung des Vermögens verantwortlich;
- sorgt für die Vermehrung des Vermögens;
- behandelt und erledigt die Unterstützungsgesuche.

Arbeitsweise

Die Stiftungskommission:

- tagt in der Regel einmal jährlich;
- schliesst jeweils auf 31. Dezember die Jahresrechnung ab und erstattet dem Regierungsrat Bericht.

**VOLKSWIRTSCHAFTSDIREKTION****Regierungsrätliche Wirtschaftskommission**Gesetzliche Grundlage

RRB Nr. 2008-337 vom 17. Juni 2008.

Auftrag

Die Kommission berät den Regierungsrat bzw. bereitet Entscheide vor:

- beim Vollzug der Wirtschaftspolitik im Kanton Uri;
- bei der Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen, um den Weiterbestand und den Ausbau der bestehenden Unternehmen, Betriebe und Dienstleistungsfirmen zu verbessern, und die Ansiedlungen neuer Unternehmen im Kanton Uri günstig zu beeinflussen;
- beim Vollzug geeigneter Massnahmen, um neue Unternehmen und Betriebe aus dem Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungssektor mit zukunftsweisenden Produkten und Leistungen im Kanton Uri anzusiedeln.

Arbeitsweise

- Einberufung nach Dringlichkeit.
- Das Sekretariat führt das Amt für Wirtschaft und öffentlichen Verkehr, Abteilung Wirtschaftliche Entwicklung der Volkswirtschaftsdirektion.

## **Kantonale Verkehrskommission**

### Gesetzliche Grundlage

Artikel 4 der Verordnung zum Verkehrsgesetz (RB 50.5115).

### Auftrag

Die Verkehrskommission berät den Regierungsrat:

- bei der Bestellung des Leistungsangebots;
- bei Massnahmen zur Förderung des öffentlichen Verkehrs;
- bei der Erarbeitung der Verkehrsplanung;
- und weitere Aufgaben können ihr übertragen werden.

### Arbeitsweise

- Die Zusammenkunft wird nach Bedarf durch das Präsidium einberufen (ordentliche Sitzungen).
- Einzelne Aufträge, Abklärungen oder Aufgaben werden durch das Präsidium oder das Sekretariat initiiert.
- Das Sekretariat führt das Amt für Wirtschaft und öffentlichen Verkehr, Abteilung öffentlicher Verkehr der Volkswirtschaftsdirektion.

## **Tripartite Kommission AVIG**

### Gesetzliche Grundlage

Artikel 85d des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiädigung (AVIG; SR 837.0) vom 25. Juni 1982; Artikel 13 der Arbeitsmassnahmenverordnung vom 11. Februar 1998.

### Auftrag/Ziele

Die Tätigkeit der tripartiten Kommission hat insbesondere zum Ziel, das RAV bei der Ausübung seiner Aufgaben zu beraten. Die Vertreter der Sozialpartner machen zu diesem Zweck in ihren Organisationen die Dienstleistungen des RAV bekannt. Sie setzen sich dafür ein, dass ihre Organisationen zur Bereitstellung eines ausreichenden Angebots an arbeitsmarktlichen Massnahmen (AM) beitragen.

### Mittel

Die finanzielle Entschädigung der Mitglieder werden nach Massgabe von Artikel 119c der Verordnung zum AVIG ausbezahlt.

### Arbeitsweise

Die Kommission:

- tagt in der Regel zweimal pro Jahr;
- führt über die Sitzungen Protokoll;
- erstattet zuhanden seco jährlich Bericht.

**VOLKSWIRTSCHAFTSDIREKTION****Tripartite Arbeitsmarktkommission (TAK) Uri, Obwalden und Nidwalden**Gesetzliche Grundlage

- Interkantonale Vereinbarung über den Vollzug des Entsendegesetzes (RB 20.1511) vom 24. Juni 2003; Artikel 4.
- Bundesgesetz vom 17. Mai 2005 über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA; SR 822.41).

Auftrag/Ziele

Die tripartite Arbeitsmarktkommission (TAK) Uri, Obwalden und Nidwalden setzt die flankierenden Massnahmen hinsichtlich der schrittweisen Einführung des freien Personenverkehrs zwischen der EU und der Schweiz gemeinsam in den drei Vereinbarungskantonen um. Insbesondere vollzieht sie die Aufgaben, die ihr nach dem Entsendegesetz (EntsG; SR 823.20) und Artikel 360a ff. Obligationenrecht (OR; SR 220) übertragen werden. Sie ist zusätzlich Kontrollorgan im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 BGSA.

Mittel

Die finanzielle Entschädigung der Mitglieder richtet sich nach Massgabe der Entschädigungsansätze für Kommissionen im Nebenamt (Nebenamtsverordnung; RB 2.2251).

Arbeitsweise

Die Kommission:

- tagt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal pro Jahr;
- kann Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg fassen;
- führt über die Sitzungen und Beschlüsse ein Protokoll;
- wird durch das Präsidium nach aussen vertreten;
- erstattet den Regierungen der Vereinbarungskantone und der zuständigen Bundesstelle jährlich Bericht.

**VOLKSWIRTSCHAFTSDIREKTION****Landwirtschaftskommission**Gesetzliche Grundlage

- Artikel 5 Buchstabe d und Artikel 9 der kantonalen Landwirtschaftsverordnung (KLWV; RB 60.1111).
- Eidgenössische Strukturverbesserungsverordnung (SVV; SR 913.1).

Auftrag

- Zusicherung von Investitionshilfen (Beiträge und Investitionskredite) nach Artikel 19 und 20 KLWV.
- Zusicherung von Betriebshilfedarlehen nach Artikel 22 KLWV.
- Beratung des Regierungsrats in Landwirtschaftsfragen (Art. 9 Abs. 2 KLWV).

Arbeitsweise

- Nachdem die Verwaltung die Gesuche bearbeitet hat, unterbreitet sie die Berichte und Anträge der Landwirtschaftskommission.
- Die Landwirtschaftskommission entscheidet darüber periodisch, in der Regel pro Jahr an drei bis fünf Sitzungen.

**VOLKSWIRTSCHAFTSDIREKTION****Pachtkommission**Gesetzliche Grundlage

- Artikel 9 und 10 der Verordnung zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPV; RB 60.4111).
- Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG; SR 221.213.2).

Auftrag

- Schlichtungsstelle vor dem gerichtlichen Pachtrechtsverfahren (Art. 10 Bst. b LPV).
- Aussergerichtliche Schlichtungsbehörde (Art. 10 Bst. c LPV).
- Schiedsgericht, wenn beide Parteien das wünschen (Art. 10 Bst. c LPV).
- Einsprachebehörde betreffend Artikel 43 LPG (Art. 10 Bst. a LPV).

Arbeitsweise

Auf ein entsprechendes Gesuch hin lädt die Pachtkommission die Parteien zu einer Schlichtungsverhandlung ein.